

Jugendordnung

der Tanzsportgemeinschaft

Lilienthalstadt Anklam e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle außerordentlichen Mitglieder der Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter, bilden die Vereinsjugend der Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit. Sie beinhaltet weiter die Jugenderziehung.

Die Vereinsjugend will darüber hinaus gesellschaftliches Engagement anregen sowie zur Persönlichkeitsbildung beitragen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendwart

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Die Jugendversammlung umfasst die nicht volljährigen außerordentlichen Mitglieder.
- 4.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend der Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend der Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- 4.4 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht volljährig sein. Jugendwart und Jugendsprecher werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- 4.5 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 8.8 Jedes außerordentliche Mitglied ab dem 10. Lebensjahr sowie der Jugendwart haben eine Stimme. Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind unzulässig.

§ 5 Jugendwart

- 5.1 Das Amtsjahr des Jugendwarts entspricht dem Amtsjahr des Vorstandes nach der Satzung des Vereins.
- 5.2 Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend im Verein. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- 5.3 Der Jugendwart plant und koordiniert eigenverantwortlich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Jugendarbeit des Vereins.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend

- 6.1 Die Vereinsjugend wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des Vereins nach den Maßgaben der Vereins-satzung vertreten.
- 6.2 Unternehmungen der Vereinsjugend mit Außenwirkung bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Dem Vorstand steht bei allen Unternehmungen und Beschlüssen der Vereinsjugend ein nicht angreifbares Vetorecht zu.

§ 7 Jugendetat

- 7.1 Der Vorstand kann einen eigenständigen Jugendetat als Jugendkasse beschließen.
- 7.2 Die Jugendkasse wird durch den Vorstand verwaltet und geführt.

§ 8 Erlass der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird durch den Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Vorstandes über ihren Erlass in Kraft.

Diese Jugendordnung wurde vom Vorstand am 17.12.2010 beschlossen.

F. d. R.

im Original gez.

Eggebrecht

Vorsitzender

im Original gez.

Schalow

Kassenwart